

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Eching erhebt für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kronwinkl Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Häufigkeit der Nutzung der Mittagsbetreuung (Buchungstage).
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

Buchungstage	Gebühr
1 Tag/Woche	26,00 €
2 Tage/Woche	52,00 €
3-5 Tage/Woche	60,00 €

- (3) Für eine Teilnahme an der Mittagsbetreuung im Einzelfall wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Teilnahmetag erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 10 Schultagen ist die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes um 50 % zu ermäßigen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 10. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2022 außer Kraft.

Eching, den 08.03.2023



.....
Max Kofler
Erster Bürgermeister